

Satzung für die Musikkapellen der Stadt Meersburg vom 19. Dezember 1963 in der Fassung vom 23. November 1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GBl. S. 43) vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 19. Dezember 1963 die Satzung für die Musikkapellen der Stadt Meersburg
am 23. November 1993 die Änderung der Satzung für die Musikkapellen der Stadt Meersburg

beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Die städtischen Kapellen

Die Stadtkapelle Meersburg und die Knabenmusik Meersburg sind Einrichtungen der Stadt Meersburg.

§ 2 Aufgaben der städtischen Kapellen

1. Die städtischen Kapellen verfolgen den Zweck
 1. die Jugend der Stadt Meersburg an kulturelle Gemeinschaftswerte heranzuführen, insbesondere durch gemeinschaftliches Musizieren gute Volksmusik zu pflegen,
 2. musikalische Aufgaben der Stadt Meersburg zu erfüllen, insbesondere die gemeindlichen Feste zu verschönern und die Kurgäste der Stadt musikalisch zu unterhalten.
2. Auf das jugendliche Alter der Mitglieder der Knabenmusik ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kapellen

1. Die Aufwendungen für die städtischen Kapellen und die Erträge aus der Arbeit der städtischen Kapellen mit Ausnahme der Spenden und des Erlöses für verkaufte

Postkarten und Schallplatten werden jährlich im Wirtschafts- und Finanzplan der Kur- und Verkehrsverwaltung Meersburg veranschlagt und werden allein durch die Stadt- und Spitalkasse vereinnahmt und verausgabt.

2. Die Stadt trägt insbesondere den Aufwand für

1. Beamtenbezüge
2. Beamtenversorgung
3. sonstige persönliche Aufwendungen
4. Geschäftsbedürfnisse (Bürobedarf)
5. Reisekosten
6. Bewirtschaftungskosten des Musikheimes (Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung)
7. Unterhaltung der Instrumente, Noten, Notenständer und Einrichtungsgegenstände
8. Dienstkleidung
9. Versicherungen
10. Repräsentationen
11. Kameradschaftspflege
12. Mitgliedsbeiträge
13. Abschreibungen
14. Anschaffung von Instrumenten

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu regelmäßiger Mitarbeit, sofern nicht ein Entschuldigungsgrund vorliegt.
3. Die Mitglieder musizieren unentgeltlich. Anstelle von Konzert- und Probegeldern leistet die Stadt einen Beitrag an die Kameradschaftskasse der Kapellen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 3).

§ 5 Kameradschaftskasse

1. Die städtischen Kapellen führen gemeinsam eine Kameradschaftskasse zur Bestreitung
 1. des Jahresausfluges
 2. sonstiger durch die Kameradschaftspflege entstehender Aufwendungen.
2. Die Kameradschaftskasse wird gespeist aus
 1. privaten Spenden
 2. dem Erlös für verkaufte Postkarten und Schallplatten
 3. einem jährlich im Wirtschaftsplan der Kur- und Verkehrsverwaltung Meersburg zu veranschlagenden festen Beitrag der Stadt Meersburg

3. Der Beitrag der Stadt wird im Laufe des Rechnungsjahres der Kameradschaftskasse zur freien Verfügung auf ihr Konto überwiesen.

§ 6 Leitung und Verwaltung

Zur Leitung der städtischen Kapellen und zur Erledigung der Verwaltungsarbeit sind berufen:

1. der Bürgermeister oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung zuständige Sachbearbeiter (im Folgenden kurz: Bürgermeister)
2. der Dirigent
3. der Geschäftsführer
4. der Beirat
5. der Kassenführer der Kameradschaftskasse.

II. Abschnitt: Der Bürgermeister

§ 7 Aufgaben

1. Der Bürgermeister bestimmt das Auftreten der Kapellen. Er schließt die Verträge mit auswärtigen Veranstaltern über das Auftreten der Kapellen außerhalb der Gemeinde.
2. Über Ausführbarkeit und Programmgestaltung nimmt der Bürgermeister Rücksprache mit dem Dirigenten.
3. Für auswärtige Konzerte, die in größerer Entfernung stattfinden sollen, ist die Zustimmung des Beirats erforderlich.

§ 8 Verantwortlichkeit

1. Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich,
 1. dass die Musiker nicht überfordert werden,
 2. dass die Mitglieder der Knabenmusik in der Regel alle zwei Jahre ärztlich untersucht werden,
 3. dass die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden,
 4. dass die Möglichkeit des Gottesdienstbesuches der Musiker gewährleistet ist.
2. Bei Reisen soll der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter die Kapellen begleiten. Der Begleiter trägt die Verantwortung für die Durchführung der Reise.
3. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat nach Ablauf des Jahres über die Arbeit der Kapellen

III. Abschnitt: Der Dirigent

§ 9 Aufgaben

1. Der Dirigent ist verpflichtet,
 1. die Musiker im gemeinschaftlichen Musizieren auszubilden,
 2. regelmäßig Proben abzuhalten,
 3. die Konzerte und sonstigen Veranstaltungen musikalisch zu leiten,
 4. auf die Musiker erzieherisch einzuwirken.
2. Der Dirigent bestimmt das musikalische Programm und die Probe- und Unterrichtszeiten.
3. Der Dirigent soll in der Regel keine Kassengeschäfte vornehmen.

§ 10 Rechtliche Stellung

1. Das Beschäftigungsverhältnis des Dirigenten wird vom Gemeinderat festgelegt.
2. Der Dirigent ist dem Bürgermeister verantwortlich.

IV. Abschnitt: Der Geschäftsführer der Kapellen

§ 11 Aufgaben

1. Der Geschäftsführer sorgt für den ordnungsmäßigen Ablauf der Veranstaltungen, betreut die Musiker und fördert den Kameradschaftsgeist innerhalb der Kapellen.
2. Der Geschäftsführer bestätigt durch seine Unterschrift auf Rechnungen und Belegen die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben der Kameradschaftskasse. Die Unterschrift auf Rechnungen ist zugleich die Anweisung an den Kassensführer der Kameradschaftskasse zur Leistung der Zahlung.

§ 12 Bestellung und Amtsführung

1. Der Geschäftsführer wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bestellt.
2. Das Amt des Geschäftsführers ist ehrenamtlich.

§ 13 Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe,
 1. die Interessen des Elternhauses der jugendlichen Musiker,
 2. die Interessen der Schule der jugendlichen Musiker,
 3. die Interessen der erwachsenen Musikergegenüber dem Bürgermeister zur Geltung zu bringen.
2. Der Beirat beschließt, ob bei besonders wichtigen Angelegenheiten eine Elternversammlung einberufen wird. Der Bürgermeister beruft sie ein.
3. Zwei vom Beirat bestimmte Personen prüfen die Kameradschaftskasse (§ 16 Abs. 3). Sie berichten dem Beirat und dem Bürgermeister über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 14 Mitglieder

1. Der Beirat besteht aus:
 1. dem Dirigenten
 2. dem Geschäftsführer
 3. zwei Stadträten
 4. zwei Elternvertretern
 5. einem Vertreter der Schule
 6. zwei Musikern der Stadtkapelle.
2. Die beiden Stadträte werden vom Gemeinderat gewählt und abberufen.
3. Die beiden Elternvertreter werden von der Elternversammlung für zwei Jahre gewählt. Vor der Wahl der Elternvertreter gibt der Bürgermeister einen Bericht über die zurückliegende und bevorstehende Arbeit der Kapellen und steht den Eltern Rede und Antwort.
4. Vertreter der Schule ist der Rektor der Volksschule Meersburg oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Lehrerkollegiums.
5. Die beiden Musiker der Stadtkapelle werden von der Stadtkapelle aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt.

§ 15 Verfahren bei Einberufung

1. Der Beirat wird vom Bürgermeister vor wichtigen Entscheidungen einberufen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Beirates muss der Bürgermeister den Beirat einberufen.
2. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

3. Der Beirat tagt nichtöffentlich.
4. Über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte ist eine Einigung zwischen dem Bürgermeister und dem Beirat herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Gemeinderat
5. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterschrieben.

VI. Abschnitt: Der Elternbeirat der Knabenmusik

§ 16 Aufgaben

1. Die Knabenmusik Meersburg hat einen Elternbeirat. Als Kontaktorgan zwischen den Eltern und der musikalischen Leitung trägt er dazu bei, die Ziele der Knabenmusik nach innen wie nach außen zu vermitteln. Im Besonderen unterstützt der Elternbeirat den Leiter bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Jahresausflugs der Knabenmusik. Darüber hinaus führt der Elternbeirat spezielle Veranstaltungen (z. B. die Organisation eines Flohmarkts) durch, deren Erlös der Kameradschaftskasse der Knabenmusik zugute kommt.
2. In Absprache mit dem musikalischen Leiter beruft der Elternbeirat wenigstens einmal jährlich eine Elternversammlung ein, und zwar mit 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Regel soll die Elternversammlung zwischen dem 1. Oktober und 15. Dezember stattfinden.
3. Wenn die Mehrheit des Beirats dies wünscht, kann der Elternbeirat die Eltern zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen. Auch hierzu gilt die Einladungsfrist von 14 Tagen mit Mitteilung der Tagesordnung.
4. Der Elternbeirat bestimmt zwei Personen, die die Kameradschaftskasse der Knabenmusik prüfen. Die beiden Personen, die dem Elternbeirat nicht angehören müssen, berichten dem Elternbeirat, dem Leiter der Knabenmusik sowie dem Bürgermeister vom Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 17 Mitglieder und Durchführung der Sitzungen

1. Der Elternbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
3. Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung ein, und zwar mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

4. An den Sitzungen des Elternbeirats sollten der Leiter der Knabenmusik, ihr Corpsführer sowie der Kassenführer der Kameradschaftskasse teilnehmen. Teilnahmeberechtigt ist ferner der Bürgermeister (oder eine von ihm beauftragte Person). Die genannten Personen werden wie die Mitglieder des Elternbeirats über Termin und Tagesordnung informiert.
5. Der Vorsitzende des Elternbeirats kann auch Gäste (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen einladen.
6. Über die Sitzungen des Elternbeirats werden Niederschriften gefertigt, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder des Elternbeirats sowie der Leiter der Knabenmusik und der Bürgermeister erhalten eine Mehrfertigung.

§ 18 Wahl und Amtszeit

1. Die Wahl des Elternbeirats findet in der Elternversammlung statt. Wahlberechtigt ist jeder Vater oder (nicht: und) jede Mutter eines Kindes, das Mitglied der Knabenmusik Meersburg ist.
2. In den Elternbeirat gewählt werden können nur Personen, die ein Kind haben, das zum Zeitpunkt der Wahl in der Knabenmusik spielt. Scheidet das Kind aus der Knabenmusik aus, endet die Amtszeit des entsprechenden Elternteils mit der nächsten ordentlichen Elternversammlung, auch wenn seine Amtsperiode noch nicht abgelaufen ist.
3. Jeder Wahlberechtigte hat pro Kandidat und Wahlgang eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
4. Die Wahl findet als geheime Wahl statt.
5. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
6. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
7. Wenn ein Mitglied des Elternbeirats von sich aus während seiner Amtszeit ausscheidet, kann der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl das Amt kommissarisch, aber längstens bis zur nächsten Elternversammlung, innehaben.

VII. Abschnitt Der Kassenführer der Kameradschaftskasse
--

§ 19 Aufgaben

1. Der Kassenführer hat
 1. über alle Einnahmen und Ausgaben der Kameradschaftskasse ein Kassenbuch zu führen,

2. alle Einnahmen und Ausgaben durch nummerierte Belege ordnungsgemäß nachzuweisen,
 3. Ein Girokonto bei einem Geldinstitut zu führen, über das die Gelder der Kameradschaftskasse einzunehmen und auszuzahlen sind. Bei Bedarf kann auch ein Sparkonto eingerichtet werden.
-
2. Ausgaben dürfen in der Regel erst geleistet werden, wenn der Geschäftsführer der Kapellen die Richtigkeit der Belege durch seine Unterschrift bestätigt hat (§ 11 Abs. 2).
 3. Der Kassenführer hat das Kassenbuch, alle Girokontoauszüge und Belege nach Ablauf des Kalenderjahres den beiden Kassenprüfern vorzulegen (§ 13 Abs. 3).

§ 20 Bestellung und Amtsführung

1. Der Kassenführer für die Kameradschaftskasse der Stadtkapelle wird von den Musikern aus ihrer Mitte gewählt.
2. Die Kassenführung für die Kameradschaftskasse der Knabenmusik wird vom Leiter der städtischen Finanzverwaltung ausgeübt, sofern der Bürgermeister keine andere Person dazu bestimmt.
3. Das Amt des Kassenführers ist ehrenamtlich. Dies gilt sowohl für die Kameradschaftskasse der Stadtkapelle als auch für die der Knabenmusik.

VIII. Abschnitt: Anfragen und Beschwerden
--

§ 21

1. Anfragen und Beschwerden sind schriftlich mit Unterschrift an den Bürgermeister zu richten.
2. Der Bürgermeister lädt den Anfragenden oder Beschwerdeführer zur nächsten Sitzung des Beirates ein und steht ihm vor dem Beirat Rede und Antwort. Der Beirat nimmt ebenfalls Stellung.
3. Gibt sich der Beschwerdeführer nicht zufrieden, so entscheidet der Gemeinderat.

IX. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten

1. die Betriebssatzung für die Stadtkapelle Meersburg vom 7. Februar 1955,
2. die Betriebssatzung für die Knabenmusik Meersburg vom 7. Februar 1955,

außer Kraft.

Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.